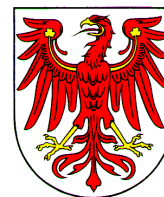


# Amtsgericht Lübben (Spreewald)

- Der Direktor -



## Hausverfügung vom 23. November 2021

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) vom 20.07.2020 und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, das am 23.11.2021 in Kraft tritt, werden die Anordnungen aus der Hausverfügung vom 01. Juli 2021 wie folgt abgeändert:

### Allgemeines:

Gemäß § 3 Corona-ArbSchV sind Personenkontakte weiterhin auf das betriebsnotwendige Maß zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist weiterhin auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Kann dies nicht oder nur zum Teil umgesetzt werden, sind weitere Schutzmaßnahmen, insbesondere intensives und fachgerechtes Lüften der Räume und ggf. die Nutzung von Trennwänden erforderlich.

### Mundschutzpflicht/Trennwände:

**Außerhalb der Dienstzimmer besteht weiterhin Mundschutzpflicht**, die einzuhalten ist. In den Sitzungssälen entscheidet hierüber der jeweils zuständige Vorsitzende.

Bei Tätigkeiten, bei denen keine technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen (geringe Raumbelastung, Abstandregelung, Trennwände, Lüften) möglich sind, sind medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) zu verwenden.

Zu Frühstücks- und Mittagszeiten kann die Kantine des Amtsgerichts **unter Einhaltung der AHA + L-Regel (Abstand halten [mindestens 1,5 m], Hygieneregeln beachten, ggf. Alltagsmaske tragen, Lüften)** genutzt werden.

**Auch bei Zusammenkünften in den Diensträumen** ist die vorstehende AHA + L-Regel unbedingt einzuhalten.

### Neue Regelung auf der Grundlage von § 28b InfSchG

**Alle Bediensteten dürfen das Amtsgericht nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis vorlegen bzw. in der Geschäftsleitung hinterlegt haben, ferner zum Zwecke der Abgabe der Testnachweise und der Testung (siehe unten).**

### Zum Testnachweis:

- bei Vorlage eines PCR-Testes, darf dieser maximal 48 Stunden zurückliegen,

- bei Vorlage eines Antigen-Tests, darf die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen

Die Testungen können in einer der zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes bzw. im Testzentrum erfolgen.

Die Testnachweise sind bei der Geschäftsleiterin bzw. deren Stellvertreterin abzugeben.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, arbeitstäglich im Amtsgericht – in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 09.00 Uhr - im Raum: 2-13, unter Aufsicht einen Antigen-Schnelltest (Selbsttest) durchzuführen und das Ergebnis dokumentieren zu lassen. *Dies ist keine Arbeitgeberpflicht.*

Vom Amtsgericht werden dazu 2mal wöchentlich Tests (NanoRepro von VIROMED) zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, zum Zwecke der Testung unter Aufsicht einen vom BfArM zugelassenen Antigen-Test zum direkten Erregernachweis des Coronavirus mitzubringen. Dazu wird auf die anliegende Liste der vom BfArM zugelassenen Antigen-Tests verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das dokumentierte Testergebnis ausschließlich für die Arbeitstätigkeit im Amtsgericht Lübben (Spreewald) gilt, nicht jedoch für andere Zugänge.

Die erforderlichen Testungen sind nicht während der Arbeitszeit durchzuführen. Das Einchecken in die elektronische Arbeitszeiterfassung darf erst nach Testung erfolgen. Soweit eine Testung im Laufe des Arbeitstages erfolgt, muss sich der Bedienstete aus der elektronischen Arbeitszeiterfassung für die Dauer der Testung auschecken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die **Testverpflichtung** gemäß § 28b InfSchG **auch für** die im Rahmen des **Bereitschaftsdienstes an Wochenend- und Feiertagen** tätigen Bediensteten gilt, sofern das Amtsgericht in diesen Bereitschaftsdienstzeiten betreten wird. In diesem Fall ist das Testzentrum aufzusuchen. Die Testnachweise werden am folgenden ersten Werktag von der Geschäftsleitung geprüft und dokumentiert.

#### Testangebotspflicht

Gemäß § 4 Abs. 1 Corona-ArbSchV, § 28 b InfSchG werden den Beschäftigten, die geimpft oder genesen sind, weiterhin Corona-Schnell- bzw. Selbsttests zur Verfügung gestellt, die eine Testung mindestens 2mal pro Kalenderwoche ermöglichen.

Testkits in ausreichender Anzahl sind im Amtsgericht Lübben (Spreewald) vorhanden.

Bei Bedarf wird gebeten, ein Testkit bei der Geschäftsleiterin bzw. der Vertreterin abzuholen.

Zum Umgang mit den Testergebnissen gelten die Anordnungen aus der Hausverfügung vom 13.04.2021

Stahn

m.d.W.d.G.b.